

## Zur Person

Renate Welter ist in Wien geboren und hat dort ein Informatikstudium absolviert. Seit 1975 arbeitet sie beim RWE Essen als IT-Beraterin. 1987 wurde sie an Taubheit grenzend schwerhörig. Sie engagierte sich für Hörgeschädigte und gründete mehrere Selbsthilfegruppen für Schwerhörige und Ertaubte. Sie hat dazu beigetragen, den DSB-Ortsverein Essen e.V. zu einem der größten Ortsvereine des Deutschen Schwerhörigenbundes aufzubauen. Seit 2000 ist sie sozialpolitische Sprecherin des Deutschen Schwerhörigenbundes. Nach der Übernahme der Vizepräsidentschaft des DSB im Jahr 2003 gab sie ihren Vorsitz im Ortsverein Essen an Ilse Grinz weiter. Gemeinsam mit Gerlinde Gerkens (damals Präsidentin des Deutschen Gehörlosen-Bundes) erarbeitete sie die Kommunikationshilfverordnung. 2003 wurde Renate Welter für ihr ehrenamtliches Engagement das Bundesverdienstkreuz verliehen.

## Der DSB

Der Deutsche Schwerhörigenbund e.V. wurde 1901 von Margarethe Witzleben in Berlin gegründet. Der DSB ist ein Selbsthilfeverband – Vorstand und Mitglieder sind Betroffene. Nach § 13 BGB ist der DSB ein anerkannter Behindertenverband, er kann Verbandsklagen einreichen und Zielvereinbarungen abschließen.

## Neue Gesetze und der Kampf um Wörter

### „... und Kommunikationsbarrieren“

Es ist ein Verdienst der letzten Bundesregierung und besonders des damaligen Behindertenbeauftragten Karl Hermann Haack, dass die Betroffenen-Verbände direkt an der Gesetzgebung beteiligt wurden. Die Sprecher der Verbände – darunter auch Renate Welter – sind oft nach Berlin eingeladen worden und gebeten worden, mit zu formulieren. Im Sozialgesetzbuch I, §17 steht jetzt, dass die Leistungserbringer verpflichtet sind, ihre Verwaltungs- und Dienstgebäude frei von Zugangs- und *Kommunikationsbarrieren* zu machen. Dieses Wort „Kommunikationsbarrieren“ hat die Verbände ein halbes Jahr Kampf gekostet. Zuerst wollte man nur Rampen oder Aufzüge für Rollstuhlfahrer bauen. Hörbehinderte haben ja den freien Zugang, aber sie verstehen nichts. Jetzt steht das Wort „Kommunikationsbarriere“ im Gesetz – und man kann die Umsetzung fordern.

### „...und andere Kommunikationshilfen“

Für diese drei Wörter hat der DSB ein ganzes Jahr gekämpft. Sozialgesetzbuch I, §17: Die Leistungserbringer sind verpflichtet, die Kosten für Gebärdensprachdolmetscher *und andere Kommunikationshilfen* zu tragen. Damit kann man auch Schriftdolmetscher oder Oral-Dolmetscher z.B. bei Arztbesuchen oder beim Arbeitsamt einsetzen.

## Die Kommunikationshilfverordnung

2002 wurde das Behindertengleichstellungsgesetz verabschiedet. Es enthält einen Hinweis in §9, dass eine Rechtsverordnung die geeigneten Kommunikationshilfen regelt. Das ist die Kommunikationshilfverordnung. Hier werden Kommunikationshelfer (Gebärdensprachdolmetscher, Schriftdolmetscher...), Kommunikationsmethoden (DGS, LBG, Lormen, taktiles Gebärden, gestützte Kommunikation für autistische Menschen) und Kommunikationsmittel (akustisch-technische Hilfen, grafische Hilfen) unterschieden. Die Betroffenen müssen ihre Ansprüche aber noch durchsetzen. Meistens kennen die Ämter und Sozialhilfeträger nur Gebärdensprachdolmetscher. Beratungsstellen können Betroffenen helfen. Damit das einfacher ist, hat Renate Welter zusammen mit Gerlinde Gerkens eine Übersicht erstellt, die sie auch an Ministerien,

Rehabilitationsträger, Krankenkassen und Behindertenverbände geschickt haben. Diese Übersicht ist auch auf den Internetseiten des DGB und des DSB zu lesen (siehe „Links“).

## Das Sozialgesetzbuch IX – Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen

Das Sozialgesetzbuch IX regelt die Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen. Auch hier ist der Begriff „Barrierefreiheit“ wichtig. Der Besuch bei Ärzten, Therapeuten, Veranstaltungs- und Dienstgebäuden aller Sozialleistungsträger muss barrierefrei sein (= zugangs- und kommunikationsbarrierefrei).

Es ist wichtig, dass schwerhörige und gehörlose Menschen dieses Recht in Anspruch nehmen. Die Verbände müssen regelmäßig Stellungnahmen schreiben. Die Ministerien wollen wissen, ob überhaupt Bedarf ist und ob die Kommunikationshilfen genutzt werden. Gehörlose Menschen nutzen Gebärdensprachdolmetscher – aber schwerhörige Menschen haben oft zu wenig Mut, Kommunikationshilfen zu fordern. Es ist aber wichtig, sonst werden diese Hilfsmöglichkeiten wieder gestrichen und 7 Jahre Arbeit wären umsonst.

Wichtig ist auch der § 9 des SGB IX: Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten. Die Leistungsberechtigten (also wir: gehörlose, schwerhörige und ertaubte Menschen) können selbst wählen, welche Kommunikationshilfen sie wünschen. Wenn sie Kommunikationshilfen außerhalb von Reha-Einrichtungen brauchen (z.B. am Arbeitsplatz), können sie dafür auch Geld bekommen und die Kommunikationshilfe selbst bezahlen.

## Teilhabe im Arbeitsleben: Rechtsanspruch auf Arbeitsassistenz

Seit 2001 gibt es den Rechtsanspruch auf Arbeitsassistenz. Frau Welter hat sich dafür eingesetzt, dass dieser Anspruch in das SGB IX aufgenommen wird. Sie musste in ihrem Beruf als IT-Beraterin erleben, dass sie nach ihrem Hörverlust immer mehr zur Seite geschoben wurde. Die Gespräche dauerten länger und die Kunden konnten und wollten den zeitlichen Mehraufwand nicht zahlen.

Was ist Arbeitsassistenz?

Arbeitsassistenz ist eine persönliche Hilfe am Arbeitsplatz oder Ausbildungsplatz, um ihn zu bekommen oder zu erhalten oder an einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme teilnehmen zu können. Wichtige Voraussetzung: Man braucht regelmäßig (täglich) Unterstützung – nicht nur alle 4 Wochen für eine Teambesprechung oder Personalversammlung.

Welche Modelle gibt es?

Es gibt zwei Modelle:

1. Der Arbeitgeber beantragt beim Integrationsamt die Arbeitsassistenz und stellt den Arbeitsassistenten für den Behinderten ein.
2. Der Schwerbehinderte beantragt die Arbeitsassistenz und stellt den Arbeitsassistenten selbst ein. Das bedeutet: Der Schwerbehinderte ist Arbeitgeber für den Arbeitsassistenten. Er muss dann auch die Pflichten eines Arbeitgebers erfüllen: Lohn und Sozialversicherungsbeiträge zahlen.

Wie und wo kann man den Antrag stellen?

Zuerst muss man beim Integrationsamt ein Antragsformular holen („Antrag auf finanzielle Leistungen an Schwerbehinderte“). Man kann den Antrag beim Arbeitsamt oder beim Integrationsamt einreichen. Heute ist es üblich, dass das Integrationsamt die Arbeitsassistenz organisiert, auch wenn das Arbeitsamt der Kostenträger ist. Man muss eine Kopie des Bescheids des Versorgungsamtes und des Schwerbehindertenausweises vorlegen. Wenn man ein Arbeitsverhältnis hat, muss man auch den Arbeitsvertrag und die letzten 3 Gehaltsabrechnungen beilegen.

Wichtig ist auch, dass der Arbeitgeber den Antrag voll unterstützt. Deshalb sollte man die Notwendigkeit für die Arbeitsassistenz vorher mit dem Arbeitgeber besprechen. Er muss auch einverstanden sein, dass eine fremde Person – die er nicht eingestellt hat - im Betrieb arbeitet. Wenn es im Betrieb eine Schwerbehindertenvertretung gibt, sollte man mit ihr zusammen arbeiten und den Antrag vorher beraten.

Das Integrationsamt prüft den Arbeitsplatz bei einem Betriebsbesuch sehr genau. Es prüft, ob die Angaben im Antrag richtig sind, ob der Unterstützungsbedarf angemessen ist und ob alle technischen Hilfsmittel eingesetzt wurden.

Wie viel Geld bekommt man?

Man bekommt nie mehr Geld, als man selbst verdient. Der Höchstbetrag jetzt ist 1.100 Euro/monatlich. Dafür kann man jemanden maximal 3 Stunden beschäftigen. Man muss von diesem Betrag auch Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zahlen. Bei besonders begründeten Härtefällen (Arbeitsverlust ohne Arbeitsassistenz) kann auch mehr bewilligt werden.

Wie sieht die Buchhaltung aus?

In der Bewilligung steht: „Der Zuschuss ist rückzahlbar, wenn er nicht zweckgebunden verwendet wird“. Man muss alles belegen, was man aus dem eigenen Budget gezahlt hat. Man muss einen Arbeitsvertrag abschließen, eine Gehaltsabrechnung machen, Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abführen. Das ist viel Arbeit und man hat damit auch keine Erfahrung. Der Paritätische Wohlfahrtsverband übernimmt diese Arbeit für 8,50 € im Monat (Gehaltsservice).

Renate Welter hat persönlich sehr gute Erfahrungen mit dem Einsatz von Arbeitsassistenz gemacht. Es ist ihr dadurch möglich gewesen, ihren anspruchsvollen Beruf weiterzuführen. Ihr Selbstbewusstsein hatte darunter gelitten, immer andere Menschen um Hilfe bitten zu müssen. Nun kann sie sich selbst wieder alle Informationen beschaffen. Sie hat auch gute Erfahrungen mit ihrer Rolle als Arbeitgeber gemacht. So kann sie selbst entscheiden, mit welchem Arbeitsassistenten sie gut zusammenarbeiten kann.

Die Referentin ist gerne bereit, bei Anfragen persönlich Auskunft zu geben.

## Links zum Thema

Die Kommunikationshilfverordnung:

[http://www.schwerhoerigen-netz.de/DSB/PRESSE/komm\\_hilfe.pdf](http://www.schwerhoerigen-netz.de/DSB/PRESSE/komm_hilfe.pdf)

Übersicht in Anlehnung an die Kommunikationshilfverordnung:

[http://www.gehoerlosen-bund.de/download/pdf/GSD\\_KHelf\\_V\\_1\\_0.pdf](http://www.gehoerlosen-bund.de/download/pdf/GSD_KHelf_V_1_0.pdf)

Arbeitsassistenz:

<http://www.arbeitsassistenz.de/>

Bericht: Helga Ulbricht

---

Kontakt zur Referentin:

renate.welter@schwerhoerigen-netz.de